

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Obernhof vom 01. Mai 2015

§ 1 Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Obernhof stellt die Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses in Obernhof zur Verfügung:

- a. allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- b. allen Vereinen,
- c. allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
- d. allen, in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- e. sonstigen Benutzergruppen und Personen, die die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und deren Einrichtungen beantragt haben.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis bei der vom Gemeinderat der

Ortsgemeinde Obernhof beauftragten Person (Hallenwart). Auf Erteilung der Nutzungserlaubnis

besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind rechtzeitig - spätestens vier

Wochen vor dem entsprechenden Termin — formlos per E-Mail oder Brief an den Hallenwart

einzureichen. In Ausnahmefällen kann bis zu drei Tagen vor dem entsprechenden Termin der Antrag

auf Erlaubnis in schriftlicher Form bei dem zuständigen Hallenwart gestellt werden, soweit die

Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Mit dem schriftlichen Antrag auf Nutzung der Räume ist der jeweilige Nutzungszweck mit

anzugeben.

(4) Mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer sämtliche Bedingungen der

Benutzungs- und Gebührenordnung an.

(5) Ist die Nutzung aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates, eines wichtigen Grundes oder

durch höhere Gewalt nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Obernhof

geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber dem Hallenwart benannt sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen der Nutzungs- und Gebührenordnung. Der Name des verantwortlichen Ansprechpartners ist in dem schriftlichen Antrag auf Erteilung der

Benutzungserlaubnis (2 Abs. 2) mit Angabe des Namens und des Wohnsitzes, einschließlich der Telefonnummer anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Ansprechpartner hat sich nach Beendigung der Nutzung davon zu überzeugen, dass:

a. sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (besenrein) befinden,

b. Fenster und Türen verschlossen sind,

c. alle Lichtquellen ausgeschaltet sind,

d. die Wasserzapfvorrichtungen geschlossen sind,

e. das Thermostat der Heizungsanlage auf Frostsicherung (im Winter) gestellt ist,

f. das Inventar der KÜcheneinrichtung ordnungsgemäß gesäubert und auf Vollständigkeit geprüft ist.

g. Fehlende Inventarbestandteile und Beschädigungen sind vom verantwortlichen Ansprechpartner aufzulisten.

(4) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten in der Schulstraße im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses und zum Feuerwehrgerätehaus jederzeit gewährleistet sind.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Obernhof bescheinigen zu lassen.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Obernhof an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages (im Anhang) entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Obernhof von jedweden Haftpflicht- oder Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet weiterhin für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Obernhof und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Obernhof als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Obernhof haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge oder Beschädigungen an denselben und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Beauftragten (Hallenwart) der Ortsgemeinde Obernhof umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Schäden an benutzten Gebäuden, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde Obernhof ebenfalls umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage „Benutzungs- und Gebührenordnung“.

(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obernhof. Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

§ 6 Nebenkosten

Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich aus der Anlage „Benutzungs- und Gebührenordnung“.

§ 7 Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr und die Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Nutzungsgebühren und Nebenkosten für regelmäßige Nutzergruppen werden einmal jährlich nach Rechnungslegung zum 01.05. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Abfallbeseitigung

Der Benutzer hat für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle in den, von der Gemeinde bereitgestellten Abfallcontainer Sorge zu tragen. In den Abfallcontainer sind ausschließlich nur die, bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, zu entsorgen.

§ 9 Endreinigung

Die Endreinigung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt durch die Ortsgemeinde.

§ 10 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung oder aus wichtigem Grund kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11 Sonstiges

(1) Der Vermieter ist berechtigt, nach Ankündigung an den Mieter die Halle zu betreten.

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt unter zu vermieten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Obernhof am 01. Mai 2015 in Kraft.

56379 Obernhof, den 04.03.2015

Ortsgemeinde Obernhof



Karl Friedrich Merz
Ortsbürgermeister

